

Richtlinien zur Förderung der Vereine und Verbände in der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein vom 13.07.2023

I. Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Vereins- und Verbandsarbeit in der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein; ausgenommen Baumaßnahmen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Über Zuwendungsanträge entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

II. Förderung des Sports

1. Zuwendungsempfänger:

Sportvereine und Organisationen ähnlicher Art

2. Umfang und Höhe der Förderung:

2.1. Sportvereine, die Jugendmannschaften unterhalten, welche regelmäßig an Meisterschaften teilnehmen, erhalten einen Zuschuss von 82,50 € je Jugendmannschaft und Jahr.

2.2. Sportvereine, die eigene sanitäre Anlagen unterhalten, erhalten hierfür einen Ausgleich in Form eines

a) Grundbetrages von 330,00 € je Jahr und

b) eines weiteren Betrages von 110,00 € je Jugendmannschaft und Jahr.

Werden diese Einrichtungen von kommunalen Trägern für die Nutzung durch die Sportvereine kostenlos bereitgestellt, fließt die entsprechende Zuwendung dem kommunalen Träger zu.

2.3. Für die Anschaffung von Sportgeräten wird jedem Verein bzw. jeder Abteilung eines Vereins, der dem Sportbund gemeldet ist, pro Jahr ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 165,00 €, gewährt.

III. Förderung der Musikpflege

1. Zuwendungsempfänger:

Gesangvereine, Chorgemeinschaften, Musikvereine, Bläsergruppen u. ä. Organisationen.

2. Art, Umfang und Höhe der Förderung:

- 2.1. Die Anschaffung von vereinseigenen Noten wird mit 50 % der Kosten, höchstens jedoch mit 165,00 € je Antragsteller und Jahr bezuschusst.
- 2.2. Die Anschaffung von vereinseigenen Musikinstrumenten wird mit 50 % der Kosten, höchstens jedoch mit 550,00 € je Antragsteller und Jahr bezuschusst.
- 2.3. Die musikalische Ausbildung von Nachwuchsmitgliedern der Musikvereine (Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre) wird wie folgt gefördert:
 - 2.3.1. 5,50 € für musikalische Früherziehung pro Kind/Jugendlicher und Jahr.
 - 2.3.2. 22,00 € für Instrumentalunterricht pro Kind/Jugendlicher und Jahr.
 - 2.3.3. 110,00 € pauschal für Vereine, die selbst keine Kinder/Jugendliche ausbilden.

IV. Förderung der Kultur- und Heimatpflege

1. Zuwendungsempfänger:

Vereine der Kultur- und Heimatpflege, Karnevalsvereine, Verkehrsvereine, Pfadfindergruppen u. ä. Organisationen.

2. Umfang und Höhe der Förderung:

Anschaffungen, die Vereinszwecken dienen, mit Ausnahme von Uniformen, Trachten und Baumaterial (z.B. für den Bau von Umzugswagen) werden mit 50 % der Kosten, höchstens jedoch mit 275,00 € pro Antragsteller und Jahr bezuschusst.

V. Förderung des Theaterspiels

1. Zuwendungsempfänger:

Amateurtheatergruppen

2. Umfang und Höhe der Förderung:

Gefördert werden im Jahr maximal zwei unterschiedliche Theateraufführungen mit einem Pauschalbetrag von je 275,00 €.

VI. Zuschüsse an Vereine und Verbände zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit für Zeltlager, Fahrten und Freizeiten.

1. Förderfähig sind Zeltlager, Freizeiten und vergleichbare Veranstaltungen der Vereine, Verbände und sonstigen Träger der Jugendarbeit, die in der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein ansässig sind oder an denen Kinder/Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein teilnehmen.
2. Der Zuschuss beträgt 2,20 € je Tag und Teilnehmer/in mit Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein.
3. Die Mindestdauer der Veranstaltung im Sinne der Ziffer 2 muss einschließlich des An- und Abreisetages 3 Tage betragen. Als Höchstdauer werden 14 Tage einschließlich An- und Abreisetag festgesetzt.
4. Die Mindestzahl der Teilnehmer/innen beträgt 5 Kinder/Jugendliche im Alter von 6 – 17 Jahren. Für je 5 Teilnehmer/innen wird ein/e Betreuer/in bezuschusst.
5. Mit dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sind eine Teilnehmerliste mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort, sowie ein Programm einzureichen.

VII. Sonstige Förderung

Sonstige Anschaffungen (z.B. Uniformen, Trachten) und Anschaffungen, die außergewöhnlich hohe Kosten verursachen, können gesondert gefördert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einzelfall.

Die Förderung soll je nach Antragsteller und Jahr 20 % der Anschaffungskosten nicht übersteigen.

VIII. Verfahren

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind formlos bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein unter Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen einzureichen.

Soweit die verfügbaren Haushaltsmittel für die Bewilligung aller beantragten Zuwendungen nicht ausreichen, sind vorrangig solche Antragsteller zu berücksichtigen, die im entsprechenden Haushaltsjahr noch keine Zuwendung erhalten haben.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 13.07.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Vereine und Verbände in der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein in der Fassung vom 06.04.2020 außer Kraft.

Emmelshausen, 13.07.2023

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein

Peter Unkel
Bürgermeister